

FAQ – Häufig gestellt Fragen zur AEV

Von Ruth Gurny

1. Welche Verbesserungen bringt die AEV?

Die AEV schliesst wichtige Lücken: Wer krank wird, ist neu obligatorisch gegen Erwerbsausfall versichert, und dank der Einführung von Familien-Ergänzungsleistungen (EL) wird das Armutsrisiko Kinder stark gemildert. Wer arbeitslos wird, erhält ohne zeitliche Begrenzung Taggelder. Die Situation von Frauen und Männern, die nach einer Phase der Kinderbetreuung wieder ins Erwerbsleben einsteigen wollen, wird verbessert. Die selbstständig Erwerbenden werden umfassend in das Versicherungssystem integriert.

2. Wäre es nicht gescheiter, die jetzigen Sozialversicherungen auszubauen und die vorhandenen Lücken zu schliessen, statt ein völlig neues System zu lancieren?

Neben den Lücken im aktuellen System gibt es mehrere weitere Gründe für eine grundsätzliche Neukonzeption unseres Sozialversicherungswesens:

- Das bisherige Sozialversicherungssystem ist ein undurchschaubarer Dschungel, in dem sich auch ExpertInnen verlieren. Es enthält viele Doppelspurigkeiten, ist intransparent und ineffizient.
- Im heutigen System werden die Betroffenen zwischen den verschiedenen Sozialversicherungen hin und her geschoben. So laufen sie Gefahr, zum Sozialhilfefall zu werden, bis sich die Akteure der einzelnen Versicherungen untereinander geeinigt haben, wer denn zuständig sei.
- Gegenwärtig werden im Rahmen einzelner Revisionen Leistungen abgebaut und die Bedingungen für den Bezug von Leistungen erschwert. Eine einheitliche Sozialversicherung schiebt einer solchen Abbaupolitik im ›Reihum-Verfahren‹ einen Riegel.
- Mit einer einheitlichen allgemeinen Erwerbsversicherung

wird die Solidarität unter den Betroffenen gestärkt. Die Behinderten können nicht mehr gegen die Unfallopfer ausgespielt werden, die Arbeitslosen nicht mehr gegen die Working Poor.

3. Auch die AEV verlangt von den Leuten eine Arbeitsleistung. Ist das nicht nach wie vor Workfare statt Welfare?

Die AEV verpflichtet die Menschen, Arbeit zu leisten, sofern sie aufgrund ihrer körperlichen und psychischen Verfassung dazu in der Lage sind. Neu gibt es nicht nur diese einseitige Verpflichtung, sondern vielmehr eine gegenseitige Verpflichtung von Individuum und Gesellschaft: Nicht nur das Individuum wird in die Pflicht genommen, sondern auch die Gesellschaft. Die Gesellschaft muss so ausgestaltet sein, dass sie allen Arbeit zu fairen Bedingungen zur Verfügung stellen kann.

Gegenüber den Mechanismen von Workfare-Regelungen gibt es einen weiteren wichtigen Unterschied: Statt Erwerbslose in die Abwärtsspirale ›Aussteuerung – Sozialhilfe‹ fallen zu lassen, zahlt ihnen die AEV unbegrenzt Taggelder aus, bis eine Erwerbsarbeit angeboten werden kann, die den Kriterien von Decent Work entspricht.

4. Welche Arbeit ist im Rahmen der AEV zumutbar? Wer entscheidet das?

Als zumutbar gelten im Rahmen der AEV diejenigen Arbeiten, die den Kriterien der Internationalen Arbeitsorganisation ILO für gute Arbeit (Decent Work) entsprechen. Dazu gehören unter anderem die Sicherheit des Arbeitsplatzes und des Einkommens. Die Arbeitsbedingungen dürfen die Gesundheit nicht schädigen. Zudem besteht ein Recht auf Weiterbildung und Qualifizierung. Dabei ist klar, dass die Inhalte des Begriffs gute Arbeit, damit die Zumutbarkeit einer Arbeit, laufend ausgehandelt werden müssen. Es ist also wichtig, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Aufsichtsgremien der AEV gut und kompetent vertreten sind.

5. Welchen Beitrag leistet die AEV, um das Problem der Working Poor zu lösen?

Mit der Integration einer Familien-EL entschärft die AEV eine

wichtige strukturelle Armutsquelle der arbeitenden Bevölkerung. Die in der Regel unbegrenzte Fortzahlung von Taggeldern bei Arbeitslosigkeit verhindert, dass Langzeitarbeitslose ausgesteuert und in die Sozialhilfe abgeschoben werden. Wichtig ist auch, dass Selbstständige besser gestellt werden. Leider kann aber auch die AEV den Skandal, dass gewisse Menschen trotz Erwerbsarbeit nicht genug Geld zum Leben haben, nicht aus der Welt schaffen. Das Problem der Unterbeschäftigung und der Mangel an Arbeitsplätzen muss mit anderen Mitteln angegangen werden, zum Beispiel durch Schaffung sinnvoller neuer Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst und durch Arbeitszeitverkürzung. Weiterhin aktuell bleibt auch der Einsatz für einen anständigen Mindestlohn.

6. Was bringt die AEV den selbstständig Erwerbenden?

Eine volle Integration in die Versicherung und damit umfassende Verbesserungen. Selbstständig Erwerbende haben neu ebenfalls Anspruch auf Taggelder und sind obligatorisch gegen Unfall und Krankheit versichert.

7. Was bringt die AEV bei prekärer Arbeit und flexibilisierten Arbeitsverhältnissen?

Die AEV kann die mit prekärer Arbeit verbundenen Probleme entschärfen, aber nicht umfassend lösen. Es braucht zusätzlich geeignete Regelungen im Arbeitsrecht und im Obligationenrecht (OR), um beispielsweise Menschen zu schützen, die Arbeit auf Abruf leisten und dabei eine schleichende Pensenabnahme oder stark schwankende Pensen in Kauf nehmen müssen.

8. Was bringt die AEV den Frauen?

Es sind nach wie vor grösstenteils Frauen, die die Kinderbetreuung übernehmen. Mit der Einführung von Familien-EL wird das Risiko, wegen dieser Aufgabe in die Armut abzudriften, erheblich reduziert. Das ist insbesondere für allein erziehende Frauen von grosser Bedeutung. Ferner schafft die AEV für diese Frauen beim Übergang von Phasen der Kinderbetreuung in die Erwerbsarbeit mehr Sicherheit: Die Betroffenen

erhalten bedeutend bessere Taggelder, als es heute der Fall ist. Sie können in Ruhe eine Erwerbsarbeit suchen, die qualitativ und quantitativ ihren Anforderungen genügt.

9. Was tut die AEV, um das Armutsrisiko Kinder einzudämmen?

Familien, deren Einkommen nicht für die Existenzsicherung ausreicht, haben ein Recht auf Ergänzungsleistungen. Denkbar ist hier eine Anlehnung an das so genannte Tessiner Modell, das aus zwei Teilen besteht: Erstens aus der Kinder-EL für Kinder von 0 bis 18 Jahren. Diese Leistung hat den Zweck, den minimalen Lebensbedarf von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Zweitens aus der Eltern-EL für Haushalte mit Kindern von 0 bis zum 3. Geburtstag und einem Einkommen, das trotz Kinder-EL immer noch unter dem Existenzminimum liegt. Diese Leistung hat den Zweck, die Existenz der gesamten Familie mit Kindern unter drei Jahren zu sichern, und ist als Entgelt für den Erwerbsausfall respektive die Zeitkosten für die Betreuung gedacht. Dieser Teil der Ergänzungsleistung deckt die Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen des Haushalts und dem Familienbedarf gemäss den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

10. Wieso deckt die AEV nur einen Teilbereich der Care-Tätigkeiten ab?

Die AEV konzentriert sich darauf, aus der Verrichtung unbezahlter Arbeit in der Betreuung minderjähriger Kinder kein Armutsrisiko entstehen zu lassen. Die finanzielle Sicherung jener Menschen, die pflegebedürftige erwachsene Familienmitglieder und/oder NachbarInnen betreuen, muss anders gelöst werden. Dabei gilt es besonders zu beachten, dass das Selbstbestimmungsrecht der betreuten Personen nicht verletzt wird. Diese müssen selber entscheiden können, wer für sie Betreuungsarbeit leistet. Allenfalls kommen Modelle analog der aktuell diskutierten Assistenzentschädigungen in Frage. Auch die berechtigte Forderung nach der Einführung eines Vaterschafts- und Elternurlaubs muss an einem anderen Ort als im Rahmen der AEV gelöst werden.

11. Die AEV sieht in bestimmten Fällen Taggelder vor, in anderen Renten. Wieso?

Das Prinzip ist einfach: Taggelder werden all jenen ausgerichtet, die entweder vermittelbar oder nur auf Zeit erwerbsunfähig sind. Renten dagegen sind für Menschen bestimmt, die auf absehbare Zeit nicht oder nur beschränkt vermittelbar sind. Mit den Teilrenten sollen Menschen unterstützt werden, die auf Dauer nur beschränkt erwerbsfähig sind. So wird die Sozialhilfe entlastet, die immer mehr Leute unterstützen muss, die in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind, von der IV aber nicht anerkannt werden.

12. Was bedeutet ›vermuteter Lohn‹?

Der Begriff wird in der Arbeitslosenversicherung schon heute verwendet und bezieht sich auf jene Versicherten, die von der Beitragspflicht befreit sind. Es handelt sich um Personen, die die Auflage einer Beitragszeit von zwölf Monaten nicht erfüllen konnten, sei es nun wegen einer Ausbildung, Krankheit, Mutterschaft oder einem Haftaufenthalt. Diese Personen haben Anspruch auf Arbeitslosentaggelder in Form gewisser Pauschalen, deren Höhe vom Stand der Ausbildung abhängt. Die AEV erweitert das Prinzip: In zwei Situationen soll nicht mehr die Pauschale, sondern das mutmasslich erzielbare Einkommen für die Taggeldberechnung massgebend sein. Diese Bestimmung betrifft zum einen Leute, die nach längeren Phasen der Kinderbetreuungsarbeit wieder ins Erwerbsleben einsteigen, zum anderen Personen, die eine berufliche Weiterbildung absolviert haben.

13. Gibt es eine Obergrenze der Taggelder und Renten?

Die AEV sieht, analog zur heutigen Arbeitslosenversicherung, eine Obergrenze vor. Diese Obergrenze beträgt zurzeit CHF 10'500 pro Monat. Die AEV-Beiträge werden allerdings auf dem gesamten Lohn erhoben, wie es in der AHV, IV und EO heute schon der Fall ist.

14. Werden auch Teilrenten gewährt?

Ja, wie in der heutigen IV gibt es auch in der AEV Teilrenten

(Viertel-, Halb- oder Dreiviertel-Renten), je nachdem, wie stark die Erwerbsfähigkeit längerfristig eingeschränkt ist.

15. Wird bei der Berechnung der Renten ein ›Karriere-‹ respektive ›Entwicklungszuschlag‹ vorgesehen?

Die Regelungen, wie sie vor der 5.IVG-Revision galten, werden in der AEV übernommen: Wenn die betroffene Person das 45. Altersjahr noch nicht überschritten hat, wird bei der Ermittlung der Rente ein Zuschlag in Prozenten des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens aufgerechnet. Für Geburts- und Frühinvalide beträgt die Rente mindestens 133 1/3 Prozent der minimalen Vollrente.

16. Wie steht es mit den Kinderrenten?

Auch hier werden die heutigen IV-Regelungen übernommen: Personen mit einer Rente haben für jedes Kind, das das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat, Anspruch auf eine Kinderrente im Betrag von 40 Prozent ihrer eigenen Rente. Für Kinder in der Ausbildung wird die Kinderrente bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr gewährt.

17. Wäre es nicht gescheiter, die Prävention zu verbessern, statt sich auf das Abfedern bereits entstandener Probleme zu konzentrieren?

Natürlich ist es besser, Probleme gar nicht erst entstehen zu lassen. Deshalb ist die AEV auch in der Prävention aktiv und leistet hier verschiedene Beiträge. Der AEV liegt ein zentraler Gedanke zugrunde: Den Menschen dank guter Arbeit eine autonome Lebensführung zu ermöglichen. Wo dieses Anliegen in Frage gestellt ist, kommt dank verbessertem Case-Management die Früherkennung und Prävention zum Zug. Weiter – und das ist von grosser Wichtigkeit – bietet die AEV an Stelle der bisherigen unüberschaubaren Menge von Akteuren eine konsolidierte Versicherung, die – ähnlich der SUVA – stark an einer umfassenden Unfall- und Krankheitsprävention interessiert ist.

18. Was ist mit den Menschen, die nicht arbeiten dürfen, etwa den Flüchtlingen und Asyl Suchenden?

Diese Frage muss im Rahmen der Asylpolitik und einer Revision des Asylgesetzes neu geregelt werden.

19. Was bringt die AEV jenen Menschen, die ihre Erwerbchancen durch Fort- und Weiterbildung verbessern wollen?

Die AEV stützt die Massnahmen zum Erhalt der Qualifikationen, wie man sie heute etwa in der ALV oder IV kennt. Allerdings sind wir der Meinung, dass diese Massnahmen nicht genügen. Es braucht eine deutliche Verbesserung im Stipendienwesen und weitere Massnahmen zur Stützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die Bildung darf jedoch nicht zum Anhängsel der rein beruflichen Qualifikation und der Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt werden. Deshalb muss das Problem der Ersatzeinkommen (Stipendien) während Bildungsphasen im Rahmen eines neu zu schaffenden Bildungsgesetzes geregelt werden.

20. Welche weiteren Massnahmen sind nötig, damit die AEV optimal zum Tragen kommt?

Damit die AEV ihre Wirkung voll entfalten kann, sind verschiedene weitere Initiativen wichtig:

- die Schaffung eines eidgenössischen Bildungsgesetzes
- die Revision des Gesetzes rund um die Alterssicherung
- Anstrengungen, um eine anständige Mindestlohnpolitik zu etablieren
- der Ausbau der Strukturen für die familienexterne Kinderbetreuung
- Anstrengungen, um genügend gute Arbeit für alle zu schaffen. Dazu gehören Arbeitszeitverkürzungen und die Schaffung neuer Stellen im Service Public, zum Beispiel in der Care-Economy.

21. Die AEV dürfte wohl nicht alle Probleme des Erwerbsarbeitsmarktes zu lösen. Was kann sie nicht leisten?

Die Allgemeine Erwerbsversicherung gibt nicht vor, alle Probleme zu lösen. Insbesondere ist sie kein Ersatz für Mindest-

lohn-Regelungen. Ferner kann die AEV nicht alle Probleme auffangen, die durch die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes entstehen. Hier sind geeignete Regelungen im Arbeitsrecht und im OR anzustreben. Ein weiteres wichtiges Problem, das die AEV nicht löst, ist die schwache Unterstützung von Menschen mit Kinderbetreuungspflichten. Hier braucht es einen Elternurlaub und genügend Kinderbetreuungsplätze in guter Qualität.

22. Wie sieht es mit den Kosten aus?

Auf der Kostenseite führt die AEV zu drei Wirkungen:

1. Die für die AEV nötigen Staatsbeiträge steigen gegenüber heute um 580 Millionen Franken pro Jahr.
2. Die Mehrheit der abhängig Beschäftigten zahlt bereits heute Beiträge an (private) kollektive Krankentaggeld-Versicherungen. Wird dieser Punkt berücksichtigt, sinken die Beitrags-Lohnprozente für ArbeitnehmerInnen um 0.38 Prozent, während der Arbeitgeberanteil leicht, um 0.12 Prozent, steigt. Selbstständig Erwerbende bezahlen 8.15 Prozent über das steuerbare Einkommen, das sie im Verlauf der letzten zwei Jahre erzielt haben.
3. Die AEV führt zu Mehreinnahmen von mindestens 900 Millionen Franken pro Jahr, weil auf sämtliche Lohnanteile Beitragsprozente geschuldet sind (keine Begrenzung nach oben!). Diese Mehreinnahmen können genutzt werden, um einen grossen Teil der aktuellen Defizite der IV zu beseitigen.

23. Wie soll die AEV finanziert werden?

Die Finanzierung der AEV-Leistungen orientiert sich an den Modellen der bestehenden Sozialversicherungen: Arbeitende, Arbeitgeber und Staat beteiligen sich daran. Arbeitnehmer und Arbeitgeber entrichten lohnprozentuale Abgaben, selbstständig Erwerbende prozentuale Abgaben auf ihrem versteuerten Reineinkommen (das auch die Basis für die Leistungsberechnung ist). Als öffentliche Mittel sind Steuermittel einzusetzen. Wenn die Arbeitslosigkeit über einen bestimmten Prozentsatz steigt, tritt eine Solidaritätssteuer auf hohe Gewinne, Einkommen und Vermögen in Kraft, deren Erträge in die AEV fliessen.